Expertenbeitrag: Masernschutz

Dienstleister brauchen Nachweis über Impfschutz



Holger Schröder,Fachanwalt für Vergaberecht und
Partner bei Rödl & Partner, Nürnberg

Masern sind sehr ansteckend und können ohne direkten Kontakt übertragen werden. Das am 1. März 2020 in Kraft getretene Masernschutzgesetz betrifft deshalb auch Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen und Kindertagesstätten, in denen sich viele Menschen aufhalten. In bestimmten Fällen tangiert das Gesetz auch Vergabeverfahren.

NÜRNBERG. Das Masernschutzgesetz beinhaltet Regeln, die auch für Personen von Bedeutung sind, die in bestimmten öffentlichen Einrichtungen wie Krankenhäusern, Schulen, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Heimen und Asyl-/Flüchtlingseinrichtungen tätig sind. Gemäß Paragraf 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) müssen alle Personen, die vom Gesetz erfasst sind, einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern nachweisen, es sei denn, sie haben gesundheitliche Gründe, die gegen eine Impfung sprechen, etwa medizinische Kontraindikationen.

Personen ohne Impfschutz dürfen in den Einrichtungen nicht arbeiten

Personen, die weder einen Impfschutz noch eine Immunität noch eine Kontraindikation nachweisen können, dürfen in den betroffenen Einrichtungen nicht arbeiten. Erfasst sind grundsätzlich alle am 1. Januar 1971 oder später geborenen Personen, die in den oben genannten Einrichtungen tätig werden. Ausgenommen sind hingegen Personen, die am 31. Dezember 1970 oder früher geboren sind.



Auftraggeber sollen sich vom jeweiligen Dienstleister bestätigen lassen, dass alle eingesetzten Beschäftigten gegen Masern geimpft sind. FOTO: IMAGOICHRISTOPH WOJTYCZKA

Bewerber müssen bestimmte Nachweise vorlegen

Das Infektionsschutzgesetz (Paragraf 20 Absatz 9, IfSG) regelt, dass Personen, die in Einrichtungen tätig werden sollen, deren Leitung vor Beginn ihrer Tätigkeit einen der beiden folgenden Nachweise vorzulegen haben: 1. eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen ein ausreichen-

der Impfschutz gegen Masern besteht, 2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können. Eine Person, die über keinen Nachweis verfügt oder diesen nicht vorlegt, darf nicht tätig werden.

Die Nachweispflicht gilt für jede Einrichtung unabhängig von der Berufsgruppe oder der spezifischen Tätigkeit. Es ist nicht erforderlich, dass die Personen einen direkten Kontakt zu den Patienten oder den betreuten Menschen in der Einrichtung haben. Daher betrifft die Nachweispflicht auch Personen, die für externe Dritte in den jeweiligen Einrichtungen tätig sind.

Dies umfasst nicht nur externe Dienstleistungsunternehmen, wie zum Beispiel Gebäudereinigungsfirmen, sondern auch Bauunternehmen, die Bauarbeiten in den Einrichtungen durchführen, sowie freiberuflich Tätige (beispielsweise Architekten, Ingenieure, Wirtschaftsprüfer und Dolmetscher).

Die Nachweispflicht ist aber nur erforderlich, wenn eine Person regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in einer betroffenen Einrichtung tätig ist.

Deshalb ist es sinnvoll, solche extern beauftragten Dienstkräfte vertraglich zu verpflichten, nur solche Personen in den vom Masernschutzgesetz betroffenen Einrichtungen einzusetzen, die einen nachgewiesenen Impfschutz, Immunität oder eine Kontraindikation haben. Es ist daher empfehlenswert, sich vom jeweiligen Unternehmen bestätigen zu lassen, dass für alle eingesetzten Beschäftigten der Nachweis vorliegt.

Dies kann etwa durch eine Erklärung zum Masernschutz dokumentiert werden, in der das Unternehmen versichert, dass alle zur Auftragserfüllung eingesetzten Personen vor Beginn ihrer Tätigkeit die Anforderungen gemäß Paragraf 20 Absatz 9 IfSG und sämtliche für die Nachweisführung notwendigen Unterlagen beim Unternehmen vorliegen.

Besondere Bedingungen sind für Auftragsausführung zu erfüllen

Eine solche Erklärung hat vergaberechtlich den Status einer Ausführungsbedingung gemäß Paragraf 128

Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbs-

beschränkungen. Dabei handelt es sich um vertragliche Regelungen, die dem Auftragnehmer vorgeschrieben werden und zwingend beachtet werden müssen. Wenn ein Unternehmen nicht bereit oder in der Lage ist, diese Bedingungen bei der Auftragsausführung nach der Zuschlagserteilung zu erfüllen, ist das Angebot von Anfang an als nicht zuschlagsfähig anzusehen.

Wenn ein Auftragnehmer die Ausführungsbedingung später während der Leistungserbringung nicht einhält, verstößt er gegen den Vertrag, was zu zivilrechtlichen Konsequenzen führen kann. Daher kann es für den öffentlichen Auftraggeber ratsam sein, die Einhaltung dieser Bedingungen durch Maßnahmen wie Vertragsstrafen oder ein besonderes Kündigungsrecht abzusichern.

Eine solche Ausführungsbedingung ist jedoch nur dann zulässig, wenn sie bereits in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen schriftlich festgehalten wurde.